

# Satzung

## **§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Sportclub Kanu Rogätz (SKR) e.V.  
Er hat seinen Sitz in Rogätz, Steinortstraße 41 a.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kanu- und Freizeitsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in §3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich selbst bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge eines Aufnahmeantrages oder Geldforderungen des Vereins.  
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliedsversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftliche beim Vorstand einzulegen.

### **§5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber eines Mitgliedes des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schuldhaft verstoßen hat, die Voraussetzung der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss erfolgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

### **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand

### **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen natürlichen Personen eine Stimme. Hinsichtlich der Stimmanteile einer juristischen Person entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich mittels Brief, per E-Mail und durch Aushang im Schaukasten des Bootshauses. Die Frist beginnt mit dem auf dem die Absendung / Aushang des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse / E-Mailadresse gerichtet ist.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus Ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§8 Satzungsänderung**

Zu Satzungsänderungen sind abweichend zu §7 Ziffer 4 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel- Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. In beiden Fällen müssen mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder zustimmen.

### **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl erfolgt entweder durch Handaufheben (offene Wahl) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Wahl). Alles weiter regelt die Geschäftsordnung, welche nicht Satzungsbestandteil ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller anwesender Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

- (6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis von der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen.  
Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne §26 BGB sind:

- Erster Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Schriftführer
- Rennsportwart
- Wasserwanderwart
- Jugendwart

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre ab der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt werden.

- (2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen wurden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Die Verfügungsgewalt über die Vereinskonto legt der vertretungsberechtigte Vorstand fest.

- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt bei kurzfristigem Ausfall eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes, aus den Reihen des erweiterten Vorstandes ein Mitglied kommissarisch durch Beschluss einzusetzen. Dieser übernimmt die Aufgaben des ausgeschiedenen bis zu Neuwahl. Der Beschluss des Vorstandes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§11 Vereinsfinanzierung**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, sowie Umlagen und Sachleistungen die von den Mitgliedern erhoben werden können, werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung, welche nicht Satzungsbestandteil ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

### **§12 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten, sowie eine Ehrenordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Ordnungen erlassen.

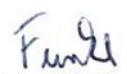
### **§13 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter, sowie Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 3.02.2017 beschlossen worden und ist mit sofortiger Wirkung gültig.

  
Versammlungsleiter

  
Schriftführer